

Berlin, 20. Mai 2015

BA-Dossier

Situation der Gastronomieaufstellung in Deutschland

I. Hintergrund

Die Gastronomieaufstellung ist der **traditionelle Pfeiler** der gewerblichen Automatenwirtschaft in Deutschland. Erst aus der Aufstellung der „Münzspielgeräte“ in der Gastronomie entwickelte sich im Verlauf der Jahrzehnte die Unterhaltungsautomatenbranche mit den Spielstätten, wie wir sie heute kennen.

Die Gastronomen und die Aufstellunternehmer verstehen sich dabei als Partner, die den Gästen **Spielspaß und Unterhaltung für kleines Geld** bieten. Dabei findet das Spiel unter den Augen des Wirtes sowie der anderen Gäste in der Gaststätte statt. Die Geldspielgeräte stehen nicht isoliert, sondern sind Bestandteil der sozialen Interaktion in der Gaststätte. Die Gastronomieaufstellung ist dabei eng mit der „**Kneipenkultur**“ in Deutschland verbunden – zumal auch sie einer strengen **Regulierung** auf mehreren Ebenen unterliegt. So greifen für die Aufstellung in der Gastronomie nicht nur die Spielverordnung des Bundes, sondern u.a. auch die Ausführungsgesetze der Länder zum Glücksspielstaatsvertrag sowie die Landesspielhallengesetze und die Gaststättengesetze.

Für das wirtschaftliche Betreiben eines Gastronomiebetriebes stellt die Aufstellung von Geldspielgeräten eine **essentielle Säule** dar. Dies gilt in besonderen Maßen für die kleineren Betriebe. Leisten die Einnahmen aus der Gastronomieaufstellung hier doch einen wichtigen Beitrag für die **Deckung der Fixkosten**.

Obwohl die Einnahmen aus den Geldspielgeräten in der Gastronomie durchschnittlich niedriger sind, als die Einnahmen der Geräte in Spielhallen, muss auch für diese **Vergnügungssteuer** entrichtet werden. Damit sorgen auch die in der Gastronomie aufgestellten Geräte für Einnahmen in den klammen Haushalten der Kommunen.

Aus verschiedenen Richtungen wird die Gastronomieaufstellung scharf angegriffen. Jedoch beruhen die Vorwürfe, die sich vor allem auf einen mangelnden Jugend- und Spielerschutz beziehen, auf keinerlei nachgewiesenen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die Gastronomieaufstellung ist aus den genannten Gründen ein bedeutender **Bestandteil der deutschen Unterhaltungswirtschaft** und aus dieser nicht weg zu denken.

II. Aktuelle Situation und Entwicklung

Anzahl¹ der Geldspielgeräte in gastronomischen Betrieben in der **Bundesrepublik Deutschland**

43.986 Geräte zum 01.01. 2014

Im Vergleich zu 42.795 Geräte zum Stichtag 01.01. 2006 entspricht dies einem leichten Plus von 2,78 Prozent oder 1.191 Geräten.

Anzahl der Geldspielgeräte in gastronomischen Betrieben in **Nordrhein-Westfalen**

12.930 Geräte zum 01.01. 2014

Im Vergleich zu 13.888 Geräte zum Stichtag 01.01. 2006 entspricht dies einem Minus von 6,90 Prozent oder 958 Geräten.

¹ Nach Trümper, Jürgen/ Heimann, Christiane: Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland, Stand 1.1. 2014, S. 94. Die Angaben erfassen lediglich 83,33 Prozent der Kommunen über 10.000 Einwohner. Auf Grund fehlender Daten sind bspw. die Bundesländer Bayern und Berlin nicht erfasst.

Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen
in der **Bundesrepublik Deutschland**

151.480 Geräte zum 01.01. 2014

Im Vergleich zu 83.451 Geräte zum
Stichtag 01.01. 2006 entspricht dies
einem Plus von 81,52 Prozent oder
68.029 Geräten.

Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen
in **Nordrhein-Westfalen**

46.024 Geräte zum 01.01. 2014

Im Vergleich zu 26.390 Geräte zum
Stichtag 01.01. 2006 entspricht dies
einem Plus von 74,40 Prozent oder
19.634 Geräten.

III. Auswirkungen der Spielverordnung auf die Gastronomieaufstellung

Im vierten Quartal 2014 sind die **sechste und siebte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung** (SpielV) in Kraft getreten. Insbesondere die sechste² Verordnung hat auch für die Gastronomieaufstellung einige Veränderungen mit sich gebracht.

Diese stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Gemäß **§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SpielV** – Keine Aufstellung von Geldspielgeräten in Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Michstuben und Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt.

² Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 50 vom 10. November 2014, S. 1678-1682 – Amtliche Veröffentlichung der 6. Verordnung zur Änderung der SpielV.

- Gemäß **§ 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV** – Reduzierung der Aufstellung von Geldspielgeräten in gastronomischen Betrieben auf zwei Geräte (Gültig ab 10. November 2019).
- Gemäß **§ 6 Abs. 4 SpielV** – Der Aufsteller hat sicherzustellen, dass Informationsmaterialien über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegen.
- Gemäß **§ 6 Abs. 5 SpielV** – Einführung eines gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittels („Spielerkarte“) zur Verhinderung einer gleichzeitigen Bespielung von mehreren Automaten (Inkrafttreten am 10. Februar 2016 für neue Bauartzulassungen).
- Gemäß **§ 8 SpielV** – Verhinderung des sogenannten „Vorglühens“ an Geldspielgeräten.
- Gemäß **§§ 10a bis 10d SpielV** (sowie § 33c Gewerbeordnung) – Einführung von Unterrichtungspflichten für die Ausübung des Gewerbes für Automatenunternehmer und deren Personal. Schulungsträger sind die Industrie- und Handelskammern.

Auch für die Geräte in der Gastronomieaufstellung gelten selbstverständlich die **Änderungen der gerätebezogenen Merkmale**, so u.a. das Verbot der Automatiktaste, das Verbot des Punktespiels, die Reduzierung der maximalen stündlichen Verluste von 80,00 Euro auf 60,00 Euro sowie der maximal möglichen Gewinne in einer Stunde von 500,00 Euro auf 400,00 Euro.

IV. Gastronomieaufstellung im aktuellen Gesetzgebungsverfahren in Rheinland-Pfalz

In **Rheinland-Pfalz** befindet sich aktuell ein Entwurf zur Änderung des **Landesglücksspielgesetzes** im parlamentarischen Prozess. Für die Gastronomieaufstellung, die in Rheinland-Pfalz stark vertreten ist, bringt das Gesetz einschneidende Veränderungen mit sich.

So sollen die für Spielhallen geltenden **Regelungen zur Sperrzeit und Feiertagsruhe** auf das Spiel an Geldspielgeräten in Gaststätten übertragen werden. Das heißt, dass auch Geräte in der Gastronomie künftig innerhalb der Sperrzeit von 0:00 bis 6:00 Uhr sowie an bestimmten Feiertage ausgeschaltet werden müssen. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Gaststätten und Spielhallen völlig unterschiedliche Betriebs-/Öffnungszeiten haben.

V. Sozialkonzept und Zertifizierung

Bereits weit bevor die Führung eines Sozialkonzeptes gemäß § 6 **Glücksspieländerungsstaatsvertrag**³ (GlüÄndStV) im Jahr 2012 für die Anbieter von Glücksspielen verpflichtend wurde, hat die Branche des gewerblichen Automatenspiels dieses eingeführt.

Das Sozialkonzept beschreibt **Mindeststandards** die dazu dienen, Menschen mit pathologischem Spielverhalten Unterstützung anzubieten und durch **Präventionsmaßnahmen** der Entwicklung und Verfestigung pathologischen Spielverhaltens entgegenzuwirken. Ebenso wie in Spielhallen, gelten die

³ Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)

Bestimmungen des Sozialkonzeptes auch für die Gastronomie. Der Betreiber ist gehalten, das Personal fortlaufend zu schulen. Je nach Bundesland sind zudem jährlich oder alle zwei Jahre Berichte zum Sozialkonzept bei den zuständigen Ordnungsbehörden abzugeben.

Rheinland-Pfalz nimmt hierbei eine Sonderstellung hinsichtlich der Gastronomie ein. Es ist das einzige Bundesland, in dem die Verantwortung für das Sozialkonzept auf den Wirt übertragen wurde. Nach Auffassung der für den Vollzug des GlüStV zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) haben in Rheinland-Pfalz zudem auch die Gastwirte und deren Servicepersonal eine Präventionsschulung zu absolvieren. Ziel der Schulungen ist es, frühzeitig problematisches und pathologisches Spielverhalten zu erkennen und Betroffene in die örtlichen Hilfesysteme zu vermitteln. Der Nachweis hierzu wird auch von der ADD kontrolliert. Entsprechende Schulungsangebote hat die Branche in Kooperation mit den Vertretern der Gastronomen vor Ort initialisiert.

Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften, ist die Branche des gewerblichen Automatenspiels um eine **Qualitätssicherung** bemüht.

Die **Zertifizierung** ist hierbei eine freiwillige Maßnahme, bei der sich Aufstellunternehmer einer Prüfung durch eine **unabhängige und anerkannte Institution** unterziehen. Bei diesen Audits werden unterschiedlichste Anforderungen abgefragt. Der Fokus liegt hierbei auf dem Bereich Jugend- und Spielerschutz. Gegenüber den Aufsichtsbehörden zeigt eine erfolgreich absolvierte Zertifizierung, dass die gesetzlichen Bestimmungen mehr als nur erfüllt werden – sie werden gelebt!

Der TÜV InterCert Saar bietet seine **Zertifizierung auch für Aufstellplätze in der Gastronomie** an. Alle Infos hierzu können unter www.spielzert.de abgerufen werden.

VI. Positionen und O-Töne zur Gastronomieaufstellung

Die Gastronomieaufstellung wurde in den letzten Jahren verstärkt und **von verschiedenen Seiten angegriffen**. Hierbei erfolgt vielfach **keine Differenzierung** zwischen der legalen Aufstellung in ordentlichen Gastronomiebetrieben und der sogenannten Scheingastronomie („Café-Casinos“), die die gesamte Branche in ein schlechtes Licht rückt.

- *„Wenn wir es mit der Bekämpfung der Spielsucht ernst meinen, kann die Konsequenz nur sein, gar keine Spielgeräte in Gaststätten zu erlauben.“*
Marlene Mortler, Drogenbeauftragte der Bundesregierung; Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 09. August 2014
- *„Ein Verbot von Geldspielgeräten in Gaststätten wäre ein klares Signal, dass die Bundesregierung die Bekämpfung der Spielsucht wirklich ernsthaft angeht.“*
Ulrich Maly, Präsident des Deutschen Städtetages; Pressemitteilung vom 15. Mai 2013

Die **Vertreter der Automatenwirtschaft** haben hierzu ebenso eine gegenteilige Auffassung wie die **Vertreter der Gastronomen**.

- *„Man muss hier ganz klar unterscheiden zwischen legalen ordentlich geführten Gaststätten, in denen es seit Jahrzehnten eine sozial kontrollierte Automaten-Aufstellung gibt, und der unkontrollierten Scheingastronomie. Gerade durch ein geregeltes Spielangebot in der ordentlich geführten Gaststätte mit hoher sozialer Kontrolle wird das wirklich problematische illegale Spiel in der Scheingastronomie und in Hinterzimmern eingedämmt und aktiver Jugend- und Spielerschutz praktiziert“*

Georg Stecker, Sprecher des Vorstandes des Dachverbandes „Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V.“; Pressemitteilung vom 16. März 2015

- *„In der Gastronomie steht das Spielen an Geldspielgeräten unter der Aufsicht eines verantwortungsvollen Wirtes und der anderen Gäste. Das Spielen findet somit unter sozialer Kontrolle statt. [...] Die Gastronomen wissen um ihre besondere Verantwortung, gerade gegenüber jungen Menschen. Der Jugendschutz wird von ihnen strikt beachtet. Es gibt keine wissenschaftlich fundierte Studie, die für in Gaststätten aufgestellte Geldspielgeräte ein besonders hohes Gefährdungspotenzial für Jugendliche feststellt.“*

DEHOGA Bundesverband, Stellungnahme zum Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 06. März 2013

- *„Eine freie und soziale Marktwirtschaft darf und kann es sich nicht leisten, Dienstleistungen, wie sie die Automatenwirtschaft mit ihren Spielangeboten offeriert, ohne stichhaltige Begründung einzuschränken. Aus pathologie-ökonomischer Sicht gibt es keine faktische Begründung.“*

Prof. Dr. Franz W. Peren, Forschungsinstitut für Glücksspiel und Wetten, Pressemitteilung „Online-Glücksspiele haben die größte Sogwirkung auf krankhafte Spieler“ vom 01. Juni 2011

Auch in der **Suchtberatung** gibt es **differenzierte Auffassungen** zur Gastronomieaufstellung und der möglichen Gefährdung der Spieler. So bezweifelt Uwe Heilmann-Geideck vom Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe der Stadt Homburg, dass Spieler, die in Spielhallen gesperrt sind, verstärkt zum Spielen in Kneipen ausweichen:

- *„Es zeigt sich in den Gesprächen aber immer wieder, dass die ganze Situation eine große Rolle spielt, die Anonymität in einer schummrigen Umgebung, mit anderen Leuten außenrum, die alle dasselbe wollen und nicht nur ein Bier trinken. In einer Kneipe würden sich viele zu exponiert fühlen, und meist gebe es auch Rauchverbot.“*

Uwe Heilmann-Geideck, Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe der Stadt Homburg, zitiert nach: Crolly, Hannelore: Süchtige kommen nicht mehr in alle Spielhallen, DIE WELT online vom 11. März 2015.

VII. Schlussbetrachtung

Die Gastronomieaufstellung ist ein **fester Bestandteil der Unterhaltungsautomatenwirtschaft** in Deutschland und leistet einen wichtigen Beitrag zum **Erhalt der Gastronomiekultur**.

Bereits heute unterliegt die Aufstellung von Geldspielgeräten in der Gastronomie **umfangreichen Regulierungen**. Dadurch ist ein sicheres Spiel an den modernen und innovativen Geräten möglich. Ihrer besonderen **Verantwortung** sind sich die Aufstellunternehmer und die Gastronomen hierbei stetig bewusst.

Die Forderungen nach einem **Komplettverbot** der Gastronomieaufstellung zielen in eine **gänzlich falsche Richtung**. In der berühmten „Eckkneipe“ findet das Spiel unter hoher sozialer Kontrolle statt und nicht in den anonymen Welten des Internets, die den Spielern keinerlei Grenzen setzen. Dies ist eine ganz

andere Dimension. Auch ist das Spiel in der Gaststätte für den Besucher nur von untergeordneter Bedeutung. Wer lediglich ein Spielangebot sucht, geht in die Spielhalle. Auch eine weitere Reduzierung der Geldspielgeräte in der Gastronomie im Sinne des Jugendschutzes würde ins Leere zielen. Zu vielen Betrieben haben Jugendliche bereits per se keinen Zugang (z.B. Raucherkneipen) oder frequentieren diese nur in sehr geringen Maßen (z.B. Autobahnraststätten).

Die Einführung des gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittels („Spielerkarte“) nach den Vorgaben der sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung ist eine umfassende Beschränkung des Automatenspiels – für den Schutz des Spielers. Der Aufsteller von Geldspielgeräten ist danach verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Spieler erst nach Prüfung seiner Spielberechtigung mit dem Spiel am Geldspielgerät beginnen kann. Vorher sind alle Geräte offline. Somit muss zwingend eine Überprüfung des Spielgastes auf Volljährigkeit im Sinne des Jugendschutzgesetzes stattfinden und es ist sichergestellt, dass Jugendliche nicht an den Geldspielgeräten spielen können.

Mit der **Zertifizierung** durch den TÜV InterCert Saar steht den Gastronomieaufstellern zudem ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie sich die Qualität ihrer Arbeit auch durch eine unabhängige und anerkannte Prüforganisation bescheinigen lassen können.